

| | | |
|----------------------------------|----------------|------------|
| Vom Leitungsbereich auszufüllen. | | |
| Eingangsdatum Leitung | Tagebuchnummer | eDW-Nummer |

| | |
|---|--------------|
| 10. Dezember 2021 <u>zur Information</u> St Gr a.d.D. Sachstand zu Nord Stream 2 inkl. Ukraine (Gasversorgung und Grüner Fonds) | BM |
| | PSt |
| | St |
| | Koord |

| | | | | |
|---------------------|------------|--------------|------------|-----------|
| Aktenzeichen IIB4 - | | | | |
| Bearb. | RL | Mitz. | UAL | AL |
| [Redacted] | [Redacted] | IIA2 | | |

I. Sachstände

- 1) Nord Stream 2
- 2) Gaslastflüsse aus RUS
- 3) UKR Gastransit und Gasversorgung

[Redacted]

Nord Stream 2

Nord Stream 2 AG hat am 18.10.2021 die Befüllung des ersten Stranges abgeschlossen. Die Befüllung des zweiten Stranges wird voraussichtlich noch im Dezember 2021 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pipeline **technisch betriebsbereit**. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden **erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens**.

Zertifizierung: Mitte Juni d.J. hatte die Nord Stream 2 AG **Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO)** bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. ITOs sind eine zugelassene Entflechtungsform nach dem Gasbinnenmarktrecht.

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem **Drittstaat (hier: Russland)** kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi feststellt, dass die **Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet**. Die Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat die Analyse der Versorgungssicherheit im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 abgeschlossen und am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen waren auch **Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten**, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. So wurde den EU-Mitgliedsländern Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn eine Konsultationsmöglichkeit eingeräumt.

Die polnische PGNiG (30.07.2021), die ukrainische Naftogaz (15.10.2021) und die ukrainische GTSOU (20.10.2021) haben **Beiladungsanträge** bei der BNetzA zum Zertifizierungsverfahren gestellt, die sich auch auf den Prüfungsbeitrag des BMWi beziehen. Alle drei wurden durch die BNetzA beigelegt.

Zeitlich ist für das Verfahren bei der BNetzA ab Vollständigkeit der Unterlagen die Erstellung eines Entscheidungsentwurfs innerhalb von 4 Monaten vorgesehen. Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme. Bei Anhörungen interessierter Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate. Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 offiziell mitgeteilt, das **Zertifizierungsverfahren vorläufig auszusetzen**. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine **deutsche Tochtergesellschaft** zu gründen, die neue Eigentümerin des

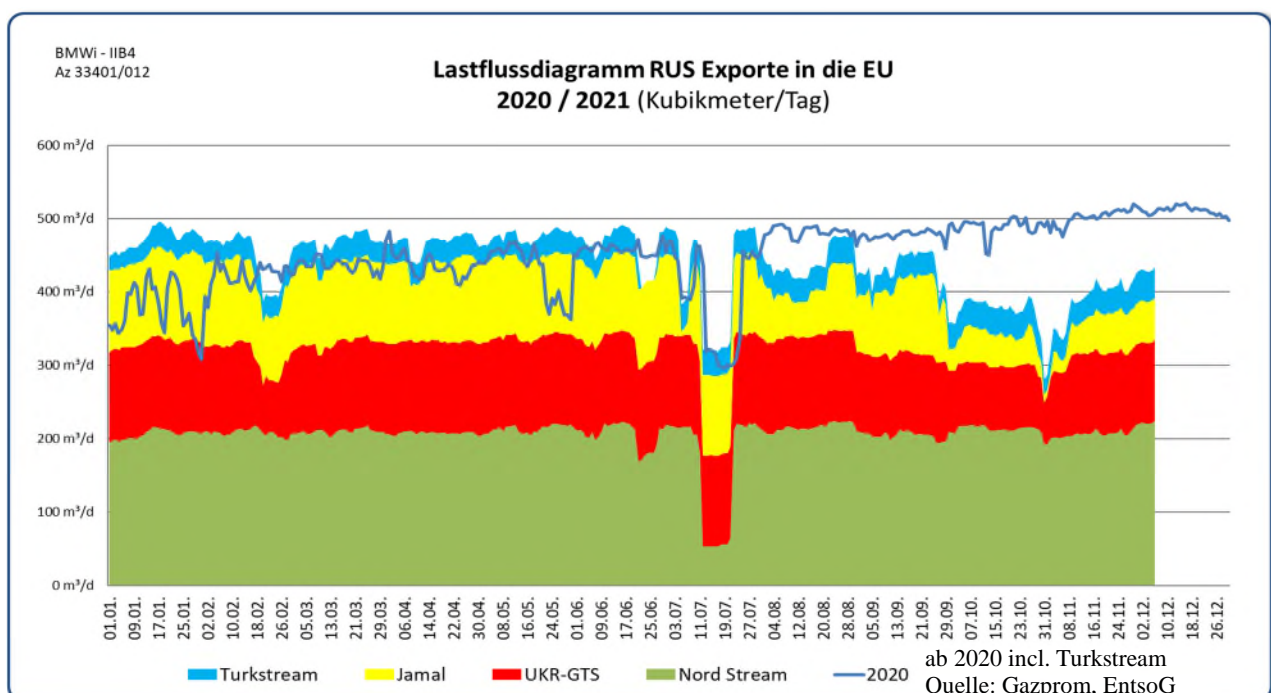
deutschen Teilstücks der Pipeline werden und dieses betreiben soll. Diese Tochtergesellschaft muss dann selbst die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes an einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber erfüllen. Das Verfahren bleibt so lange ausgesetzt, bis die BNetzA die **neu vorzulegenden Unterlagen** der Tochtergesellschaft als neuer Antragstellerin auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat. Danach wird die BNetzA ihre Prüfung **innerhalb des verbleibenden Restes der vom Gesetz vorgesehenen viermonatigen Frist fortsetzen**, einen Entscheidungsentwurf erstellen und, wie durch Binnenmarktrecht vorgesehen, der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Momentan gehen wir davon aus, dass die Gründung der neuen Tochtergesellschaft ca. 2 Monate dauern wird.

Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzung unterrichtet. EU-KOM hatte keine Einwände.

Eine kommerzielle Inbetriebnahme der Pipeline darf erst nach Abschluss des laufenden Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG bei der Bundesnetzagentur erfolgen.

Gaslastflüsse aus RUS

Die Lastflüsse aus RUS in die EU lagen nach Angaben von Gazprom und EntsoG in den letzten 7 Tagen durchweg bei 430 Mio. m³/d, während die Lastflüsse gegen Ende November noch bei ca. 400 Mio. m³ lagen. Die zusätzlichen Volumina werden über Nord Stream 1 und Turkstream realisiert, während durch UKR GTS weiterhin stabil etwa 109 Mio m³/d fließen (Das Transitvolumen über die UKR entspricht der im RUS-UKR Gastransitvertrag vereinbarten Transitmenge von 40 Mrd. m³/a.).



UKR Gastransit und Gasversorgung

Nach gegenwärtiger Einschätzung wird Gazprom die im RUS-UKR Gastransitvertrag für 2021 **vereinbarte Menge von 40 Mrd. m³** trotz Mindermengen im Oktober bis zum Jahresende über die UKR transportieren. Dies ist für die Versorgung der Ukraine im Winter existenziell, da sie sich, im Einklang mit den Regeln des 3. Energiebinnenmarktpaketes aus dem russischen Gastransit mit Erdgas versorgt. Dabei handelt es sich um einen **virtuellen Reverse Flow** aus Westeuropa. Daneben hat die UKR die Möglichkeiten für einen **physischen Reverse Flow** über die Slowakei ausgebaut. Derzeit stehen physische Einspeisekapazität von 9 Mrd. m³/Jahr in Budince (Slowakei) zur Verfügung, damit kann eine 50% Versorgung abgesichert werden. Für eine 100% Versorgung aus Westeuropa müssten zusätzlich die Kopplungspunkte mit Polen und Ungarn, die derzeit für den virtuellen Reverse Flow genutzt werden, für den physischen Reverse Flow angepasst werden. Mengenmäßig könnte damit die **Erdgasversorgung der Ukraine**, in Verbindung mit der Inlandsförderung, **aus Europa vollständig gesichert werden**, falls es zu einer Unterbrechung des russischen Gastransits käme.

Am 21. Juli 2021 wurde eine „**Gemeinsame Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele**“ veröffentlicht, die das Ergebnis einer Einigung zwischen DEU und USA zu Nord Stream 2 ist. Diese sieht auch Maßnahmen im Gasbereich vor. So wurde am 18.08.2021 Georg Graf Waldersee erneut, wie bereits 2019, als **Sonderbeauftragter der Bundesregierung für den UKR-Gastransit** ernannt. Bisher führte er bereits Gespräch in Kiew, Moskau und Washington, um bei einer Verlängerung des Gastransitvertrages ab 2025 vermittelnd tätig zu sein. (Der gegenwärtige RUS-UKR Gastransitvertrag gilt bis zum 31.12.2024.)

Am 30.11.2021 wurde auf Bitte von Naftogaz ein **DEU-UKR Workshop** unter Leitung des BMWi zu Gashandelsfragen durchgeführt, an dem auch die DEU - Gashändler teilnahmen, die direkt Gas aus RUS beziehen.

Auf Bitte der Ukraine prüft gegenwärtig eine **Expertengruppe** unter Leitung der EU-KOM – DG Joint Research Centre die **Gasversorgung der Ukraine im bevorstehenden Winter 2021/2022**, in die auch DEU Experten eingebunden sind.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]